



abheft

Schadensaußenstelle HUK-COBURG-Allgemeine Versicherung AG, Merseburger Str. 46, 06146 Halle

SV-BÜRO SOFORT
Trothaer Str. 48
06118 Halle

Im Auftrag und in Vertretung der HUK24 AG

Sie erreichen uns:

Mo - Do: 8.00 - 18.00 Uhr, Fr: 8.00 - 16.00 Uhr

Bei Rückfragen bitte angeben:

09-11-660/720155-P-S47T00

Ihr Schaden-Team

Telefon 0345 2304-150

Telefax 0180 2 485329*

E-Mail info@HUK-COBURG.de

*6 Ct je Anruf aus dem Festnetz, mobil evtl. abweichend

Halle, 22.09.2009

Kfz-Haftpflichtschaden vom 04.09.2009

Ihr Az.: 15374-GU

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir zahlen heute an Sie:

Gutachterkosten 382,98 €

Auszuzahlender Betrag -----
382,98 €
=====

Die Rechnung für das Gutachten haben wir mit 382,98 € ausgeglichen. Wir erachten ein Sachverständigenhonorar in dieser Höhe für üblich und angemessen. Es stellt nach unserer Auffassung den "erforderlichen" Aufwand zur Schadenbeseitigung gemäß § 249 BGB dar.

Hierbei sind wir den Empfehlungen 2007 des Bundesverbandes der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e. V. (BVSK) gefolgt und haben das Gesprächsergebnis BVSK - Versicherungen (HUK) zu Grunde gelegt.

Soweit unsere Zahlung nicht als ausreichend angesehen wird, legen Sie bitte die für die Sachverständigenleistung übliche Vergütung dar. Wir nehmen insoweit Bezug auf die Entscheidungen des BGH vom 04.04.2006 (Az. X ZR 80/05 und X ZR 122/05) sowie vom 23.01.2007 (Az. VI ZR 67/06).

Mit freundlichen Grüßen

HUK-COBURG-Allgemeine Versicherung AG
Ihr Schaden-Team

200911660720155P

www.sofort-vor-ort.de
- 1 - S471SE

Eingegangen

18. JAN. 2011



BVSK

Bundesverband der freiberuflichen
und unabhängigen Sachverständigen
für das Kraftfahrzeugwesen e.V. - BVSK -

Mitglied der Fédération
Internationale des Experts en
Automobiles (F.I.E.A.) Paris

Kfz-Sachverständigenbüro
Herrn Dipl.-Ing. (FH)

09126 Chemnitz

17. Januar 2011

fu-thu II 2814-HUK-Dietel

Regulierungsverhalten der HUK Coburg
Ihr Schreiben vom 13.01.2011

Sehr geehrter Herr

für die Schreiben der HUK Coburg sind wir nicht verantwortlich, machen aber der HUK Coburg und auch Ihnen gegenüber deutlich, dass es eine Empfehlung des BVSK hinsichtlich des Sachverständigenhonorars nicht gibt und im Übrigen auch zu keinem Zeitpunkt gegeben hat.

Dies werden wir auch in Ihrem konkreten Fall wie in vergleichbaren Fällen der HUK Coburg deutlich machen und die HUK Coburg insoweit auffordern, ein entsprechendes Verhalten künftig zu unterlassen.

Im Übrigen verweisen wir auf die Honorarbefragung des BVSK aus dem Jahre 2008/2009, die ich zu Ihrer Information hier beifügen darf.

Weitere Ausführungen in rechtlicher Hinsicht sind uns nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz bedauerlicherweise nicht möglich, zumal Sie auch nicht Mitglied des BVSK sind.

Mit nochmaligem Dank für den uns überlassenen Hinweis verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen


Einar Fuchs
Geschäftsführer

BVSK Geschäftsstelle
Kurfürstendamm 57
10707 Berlin

Tel. (030) 25 37 65 - 0
Fax (030) 25 37 65 - 10
E-Mail: info@bvsk.de
web: www.bvsk.de

Berliner Bank NI. der DB PCK AG
BLZ: 100 708 48 Konto: 525 524 500
IBAN: DE04 100 708 480 5255245 00
BIC: DEUT DE 33110

Eingetragen beim
AG Charlottenburg VR Nr. 17715 Nz
St.-Nr. 27/627/50650

www.sofort-vor-ort.de

Abschrift

KECKE RECHTSANWÄLTE Halle (Saale) - Crimmitschau

KECKE RECHTSANWÄLTE
Advokatenweg 20, D-06114 Halle (Saale)

An das
Amtsgericht Halle
Thüringer Straße 16
06112 Halle (Saale)

Sven Kecke, Rechtsanwalt* **
Marcel Dörrer, Rechtsanwalt*
(Freier Mitarbeiter)

Kanzlei Halle (Saale):
Advokatenweg 20
D-06114 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 525 09 525
Fax.: (0345) 525 09 526

Kanzlei Crimmitschau
Bodeischwinghstr. 10
D-08451 Crimmitschau

Tel.: (03762) 678 474
Fax.: (03762) 678 475

E-Mail: Info@recht-vertraut.de
www.recht-vertraut.de

Vorab per Telefax an: 0345 / 220 52 19

Halle (Saale), den 12. März 2010
Aktenzeichen: H22709DO

Geschäftszeichen: 93 C 810 / 10 (093)

In der Mahnsache

Hanske gegen HUK Coburg Allgemeine Versicherung AG

**Geschäfts-Nr. 10-1361172-0-3 des Amtsgerichtes Aschersleben
(Zentrales Mahngericht)**

begründen wir den im Mahnantrag geltend gemachten Anspruch wie folgt.

In dem Termin zur mündlichen Verhandlung werden wir beantragen, zu erkennen, wie folgt:

- Die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger EUR 163,96 zuzüglich 5 % Zinsen hieraus über dem Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB seit dem 10. September 2009 zu zahlen.
- Des Weiteren als Nebenforderung die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger EUR 6,00 für vorgerichtliche Mahnkosten zuzüglich 5 % Zinsen hieraus über dem Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB seit dem 03. November 2009 zu zahlen.
- Als weitere Nebenforderung die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger EUR 46,41 für vorgerichtliche Anwaltskosten zuzüglich 5 %

Deutsche Kreditbank AG
Bankleitzahl: 120 300 00

Konto: 85 46 04
Fremdkonto: 10 82 80 93

Keine Haftung für telefonische Auskünfte ohne schriftliche Bestätigung! Termine nach Vereinbarung!
* Mitglied der Rechtsanwaltskammer Sachsen-Anhalt ** Fachanwalt für Verkehrsrecht

Zinsen hieraus über dem Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB seit dem 28. November 2009 zu zahlen.

- Sofern das Gericht das schriftliche Vorverfahren anordnet, wird für den Fall der Fristversäumnis oder des Anerkenntnisses beantragt, die Beklagte durch Versäumnisurteil oder Anerkenntnisurteil ohne mündliche Verhandlung zu verurteilen.
- Durch Anerkenntnisurteil zu entscheiden, falls die Beklagte auf Aufforderung den Anspruch anerkennen sollte; durch Versäumnisurteil zu entscheiden, falls die Beklagte ihre etwa vorhandene Verteidigungsbereitschaft nicht rechtzeitig anzeigen sollte. Gleichzeitig wird beantragt Versäumnis-/ Anerkenntnisurteil mit einer Vollstreckungsklausel zu erlassen.

Zur Begründung:

Die Parteien streiten hier über Schadensersatz aus abgetretenem Recht aus einem Verkehrsunfall vom 04. September 2009.

Die Beklagte ist die Krafthaftpflichtversicherung der Frau Dana [REDACTED] Halle (Saale). Der Kläger erstellte für die Anspruchstellerin an die Beklagte, Frau Barz, ein Gutachten zur Schadensfeststellung.

Der Unfallhergang und die Eintrittspflicht der Beklagten für die unfallbedingten Schäden der Frau [REDACTED] dürften zwischen den Parteien unstrittig sein. Im Streit steht jedoch die vom Kläger gefertigte Rechnung für die Erstellung des Schadensgutachtens vom 10. September 2009 über 546,94 EUR.

Beweis: Rechnung des Klägers vom 10. September 2009 – Anlage K1

Bei diesem Betrag handelt es sich um den Klagebetrag nach Abzug der von der Beklagten geleisteten EUR 382,98.

Der Kläger hat sich die Forderung gegenüber der Beklagten auch von Frau [REDACTED] abtreten lassen.

Beweis: Auftrag zur Gutachtenerstellung mit Abtretung vom 04. September 2009 – Anlage K2

Der Kläger hat die offen stehenden Beträge sowohl bei seinem Kunden, Frau [REDACTED] als auch der Versicherung mehrfach gegenüber angemahnt. Weitere Zahlungen, als die genannten, erfolgten nicht. Mit anwaltlichem Schreiben vom 23. November 2009 zeigte der Kläger die anwaltliche Vertretung gegenüber der Beklagten an und forderte den noch ausstehenden Rechnungsbetrag für die Gutachtenerstellung.

Beweis: Schreiben des Prozessbevollmächtigten vom 23. November 2009 – Anlage K3

Die gesetzte Frist ließ die Beklagte fruchtlos verstreichen, so dass das Mahnverfahren eingeleitet wurde.

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2009 teilte die Beklagte mit, dass weitere Zahlungen nicht erfolgen werden.

Beweis: Schreiben der Beklagten vom 10. Dezember 2009 – Anlage K4

Die nunmehr klageweise geltend gemachten Ansprüche stehen dem Kläger auf Grund der Abtretung auch zu. Die Beklagte hat die Schadensersatzregulierung der Ansprüche der Frau [REDACTED] dem Grunde nach vollständig anerkannt. Die in Rechnung gestellte Gutachtenerstellung gehört zum Schadensersatz und damit zu den erstattungsfähigen Kosten.

Bei dem weiteren Klageantrag handelt es sich um die außergerichtlichen Anwaltskosten.

Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Gegenstandswert (außergerichtlich): Stufe bis EUR 300,00

1,3 Gebühr nach Nr. 2300 VV RVG:	EUR	32,50
Auslagenpauschale nach Nr. 7002 VV RVG:	EUR	6,50
Zwischensumme:	EUR	39,00
19 % Umsatzsteuer nach Nr. 7008 VV RVG:	EUR	7,41
Summe:	EUR	46,41

Der Zinsanspruch ist der Höhe nach gesetzlich und wird ab Verzugseintritt geltend gemacht.

Weiterer Vortrag – auch im Hinblick auf das zu erwartende Vorbringen der Beklagten – bleibt ausdrücklich vorbehalten. Sollte das Gericht weiteren Vortrag, insbesondere zur Schlüssigkeit der Klage für notwendig erachten, wird ausdrücklich um richterlichen Hinweis oder eine Prozess leitende Verfügung gebeten.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

Mit freundlichen Grüßen
KECKE RECHTSANWÄLTE

gez. Dörner

Marcel Dörner
Rechtsanwalt



Sachverständigenbüro SOFORT- Trothaerstraße 48 - 06118 Halle/Saale

Wir bieten aus Meisterhand an:
- unabhängige Unfall-, Schaden-, Wert-,
u. Beweissicherungsgutachten o. Vorkasse
- die Prüfung von Werkstattrechnungen,
Vollkasko und Teilkaskogutachten
- Hol- und Bringeservice von Fahrzeugen
(vom Unfallort zu Ihnen oder Werkstatt)
- Abmeldung, Verkauf und Verschrottung
- Kauf- oder Verkaufshilfe von Fahrzeugen

Frau



Nr.: 15374-GU
Datum: 08.09.2009
Seiten: 13
Fotos: 06

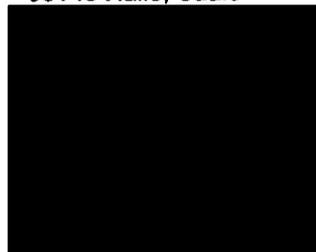
Gutachten

Haftpflichtschaden

Versicherung

HUK Coburg
Abt. Kraftschaden
Merseburger Straße 46
06146 Halle, Saale

Versicherungsnummer
Amtliches Kennzeichen (VN)
Versicherungsnehmer (VN)



Amtliches Kennzeichen (AST)
Anspruchsteller (AST)

Ereignis vom / Unfalltag
Auftrag vom / durch
Auftragserteilung erfolgte
Besichtigungsdatum
Besichtigungsort
Sachverständiger
Reparaturfirma

04.09.2009
04.09.2009 / Frau 
Schriftlich
04.09.2009
Halle/Saale
Hr. Dipl. Ing. Helmut Lang



Zusammenfassung - Wirtschaftlicher Totalschaden

Reparaturkosten ohne MwSt	EUR	1.952,69
Gesamtbetrag ohne MwSt	EUR	1.952,69
19,00% MwSt	EUR	371,01
Gesamtbetrag inkl. 19,00% MwSt	EUR	2.323,70

Wiederbeschaffungsdauer in Kalendertagen ca.

14

Wiederbeschaffungswert (differenzbesteuert)
Neupreis (inkl. 19,00% MwSt.)
Wertminderung merkantil (steuerneutral)
Restwert (steuerneutral)
Entsorgungskosten
Nutzungsausfallentschg. p. Tag (Gruppe: A)

EUR 1.525,00
EUR 13.389,00
EUR 0,00
EUR 350,00
EUR 0,00
EUR 27,00

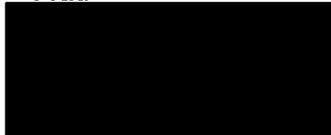


Sachverständigenbüro SOFORT- Trothaerstraße 48 - 06118 Halle/Saale

Wir bieten aus Meisterhand an:

- unabhängige Unfall-, Schaden-, Wert-, u. Beweissicherungsgutachten o. Vorkasse
- die Prüfung von Werkstattrechnungen, Vollkasko und Teilkaskogutachten
- Hol- und Bringeservice von Fahrzeugen (vom Unfallort zu Ihnen oder Werkstatt)
- Abmeldung, Verkauf und Verschrottung
- Kauf- oder Verkaufshilfe von Fahrzeugen

Frau



Rechnung

Rechnung Nr.: **15374-GU**

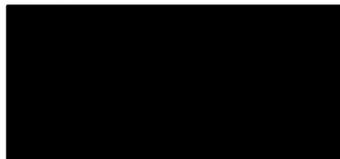
Datum: **10.09.2009**

Leistung vom: **08.09.2009**

Haftpflichtschaden

Unsere UStID-Nr.
DE197437866

Auftrag vom **04.09.2009**
Auftrag durch
Fahrzeug



Amtl. Kennzeichen
Fz-Ident-Nr.

Versicherung / V-Nr. **HUK Coburg / 660/720155-P**
Versicherungsnehmer



Wir danken für den Auftrag zur Gutachtenerstellung und erlauben uns hiermit in Rechnung zu stellen:

Position		Betrag	Summe
Gutachtenerstellung		307,95	307,95
Lichtbilddokumentation	6,00 Stck	2,59	15,54
Lichtbilddokumentation - Kopie	6,00 Stck	2,07	12,42
Porto / Telefon / EDV		33,00	33,00
Kalkulation-Kosten (Datenbank)		16,30	16,30
Schreibgebühren / Bürokosten		18,60	18,60
Fahrtkosten pauschal	1,00 Stck.	25,00	25,00
Restwertermittlung		30,80	30,80

Gesamtbetrag ohne MwSt EUR 459,61
19,00% MwSt EUR 87,33
Gesamtbetrag inkl. MwSt EUR 546,94

Zahlbar bis spätestens: **30.09.2009**

24.09.09 SpK 382,98 €
21.02.11 SpK 163,96 €

Bankverbindung:

Stadt- und Saalkreissparkasse Halle- BLZ. : 80053762, Kto. : 383307256
Gerichtsstand ist Halle/Saale



- Wir bieten aus Meisterhand an:
- unabhängige Unfall-, Schaden-, Wert-, u. Beweissicherungsgutachten o. Vorkasse
 - die Prüfung von Werkstattrechnungen, Vollkasko und Teilkaskogutachten
 - Hol- und Bringeservice von Fahrzeugen (vom Unfallort zu Ihnen oder Werkstatt)
 - Abmeldung, Verkauf und Verschrottung
 - Kauf- oder Verkaufshilfe von Fahrzeugen

Auftrag zur Gutachtenerstellung

Hiermit beauftrage ich das oben genannte Gutachterbüro mit der Erstellung eines Gutachtens.

Auftraggeber (Anspruchsteller)

Name:

Adresse:

Amtl. Kennzeichen:

Gutachten-Nr.: 15374-54

Halter des gegnerischen Kfz (Unfallgegner/Versicherungsnehmer)

Name:

Adresse:

Amtl. Kennzeichen:

Versicherungsgesellschaft des Unfallgegners

Name: HUK Coburg

Adresse: Hirschanger 50b, 46, 06146 Halle

Versich.-Nr.: 6001720155-7

Schadentag/-Nr.: 04.09.09 /

Zahlungsanweisung und Sicherungsabtretungserklärung

Ich weise hiermit die Versicherungsgesellschaft meines Unfallgegners an, die Rechnung für das oben in Auftrag gegebene Gutachten, zur teilweisen Erfüllung meines Schadenersatzanspruches, an das oben genannte Gutachtenbüro zu bezahlen.

Der Rechnungsbetrag ist ortsüblich der Schadenshöhe zu berechnen.

Zur Sicherung des Anspruches des oben genannten Gutachtenbüros auf Bezahlung der Gutachtenkosten trete ich gleichzeitig meinen Schadenersatzanspruch gegen den Unfallgegner und dessen Versicherungsgesellschaft in Höhe der Gutachtenkosten an oben genanntes Gutachtenbüro ab.

Meine persönliche Haftung für die Gutachtenkosten bleibt trotz dieser Abtretung bestehen, so dass ich selbst für die Geltendmachung meiner Schadenersatzansprüche Sorge.

Die Sicherungsabtretung erfolgt nicht an Erfüllungsort. Eine Zahlung an Dritte ist nicht befreiend.

Der Gerichtsstand ist Halle/Saale. Eine Stundung der Gutachtenkosten ist hiermit ebenfalls nicht verbunden.

Wir das Sachverständigenbüro SOFORT bestätigen diesen Auftrag und nehmen die Abtretung durch Unterschrift an.

Sachverständigenbüro SOFORT:

Ort, Datum und Unterschrift

Halle/Saale, 04.09.2009

Halle (Saale)

den 04.09.2009

Unterschrift Auftraggeber

KECKE RECHTSANWÄLTE

Halle (Saale) - Crimmitschau

KECKE RECHTSANWÄLTE
Advokatenweg 20, D-06114 Halle (Saale)

HUK Coburg
 Abt. Kraftschaden
 Merseburger Straße 46

06146 Halle / Saale

Abschrift Anlage K 3

Sven Kecke, Rechtsanwalt**
Marcel Dörrer, Rechtsanwalt*
 (Freier Mitarbeiter)

Kanzlei Halle (Saale):
 Advokatenweg 20
 D-06114 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 525 09 525
 Fax.: (0345) 525 09 526

Kanzlei Crimmitschau
 Bodenschwingstr. 10
 D-08451 Crimmitschau

Tel.: (03762) 678 474
 Fax.: (03762) 678 475

E-Mail: info@recht-vertraut.de
www.recht-vertraut.de

Halle (Saale), den 23. Nov. 2009
 Aktenzeichen: H22709DO

Versicherungsnummer: 680 / 720155-P
 Iven Hanske gegen HUK
 Gutachtennummer: 15374-GU

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorbezeichneten Angelegenheit zeigen wir an, dass uns Iven Hanske, als Inhaber der Firma SOFORT, mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Unser Mandant fertigte ein Sachverständigengutachten mit der Nummer 15374-GU für die Frau Dana [REDACTED] an. Gegenüber der Frau Dana [REDACTED] sind Sie schadensersatzpflichtig. Die mit Datum vom 08. September 2009 in Rechnung gestellte Leistung wurde erbracht. Der Rechnungsbetrag betrug 546,94 EUR. Die Rechnung ist Ihnen zugegangen mit Zahlungsfrist bis zum 30. September 2009. Unser Mandant hat sich die Ansprüche gegenüber Ihnen Sicherungsabtreten lassen. Aus dem Rechnungsbetrag von 546,94 EUR zahlten Sie lediglich am 29. September 2009 382,98 EUR.

Leider versäumten Sie es jedoch bis zum heutigen Tag – trotz mehrfacher Mahnung – die entsprechende, weitere offene Zahlung zu leisten. Durch Ihren Verzug wurde unsere Beauftragung notwendig, mithin sind auch diese Kosten durch Sie zu bezahlen.

Wegen dieser Forderung sind wir beauftragt gegen Sie das gerichtliche Verfahren zu betreiben. Um Ihnen die Mehrkosten des gerichtlichen Verfahrens zu ersparen, werden Sie zunächst außergerichtlich aufgefordert, bis zum

27. November 2009

zu zahlen:

Deutsche Kreditbank AG
 Bankleitzahl: 120 300 00

Konto: 85 46 04
 Fremdkonto: 10 82 80 93

Keine Haftung für telefonische Auskünfte ohne schriftliche Bestätigung! Termine nach Vereinbarung!
 * Mitglied der Rechtsanwaltskammer Sachsen-Anhalt ** Fachanwalt für Verkehrsrecht

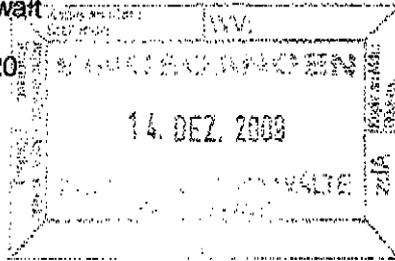


HUK-COBURG
Versicherungen · Bausparen

Anlage K 4

Schadensaufsstelle HUK-COBURG-Allgemeine Versicherung AG, Willy-Brandt-Platz 16, 90312 Nürnberg

Herrn Rechtsanwalt
Sven Kecke
Advokatenweg 20
06114 Halle



Im Auftrag und in Vertretung der HUK24 AG

Sie erreichen uns:

Mo - Do: 8.00 - 18.00 Uhr, Fr: 8.00 - 16.00 Uhr

Bei Rückfragen bitte angeben:
09-11-660720155-P-S022BU

Frau Busch

Telefon 0911 2498-144

Telefax 0180 2 485329*

E-Mail info@HUK-COBURG.de

*8 Ct je Anruf aus dem Festnetz, mobil evtl. abweichend

Nürnberg, 10.12.2009

Kfz-Haftpflichtschaden vom 04.09.2009

Hoyer / Barz

Ihr Az.: H22709DO

Sehr geehrter Herr Kecke,

wir haben die Angelegenheit nochmals überprüft.

Auf Grund Ihres Schreibens sehen wir keine Veranlassung, unsere bisherige Abrechnung zu korrigieren.

Mit freundlichen Grüßen

HUK-COBURG-Allgemeine Versicherung AG
Busch (Sachbearbeiterin)



und beschlossen:

Der Streitwert wird auf 163,96 € festgesetzt.

Tatbestand:

(Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313a Abs. 1 ZPO abgesehen.)

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet. Anspruchsgrundlage ist § 398 BGB in Verbindung mit § 7 StVG, § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG. Der Kläger kann aus abgetretenem Recht die restlichen Gutachterkosten als Schadensersatz verlangen.

Die Abtretung ist wirksam. Eine Sicherungsabtretung ist eine echte, voll wirksame, Abtretung. Im Verhältnis zwischen den Parteien dieses Rechtsstreits ist es unerheblich, warum Dana [REDACTED] ihre Ansprüche gegen die Beklagte an den Kläger abgetreten hat. Die von der Beklagten zitierte Fundstelle bei Palandt-Grüneberg betrifft nur die Berechtigung im Innenverhältnis, nicht die hier allein interessierende Wirksamkeit im Außenverhältnis.

Unerheblich ist ebenfalls, dass im Verfahren 105 C 1804/10 Dana Barz die hier streitgegenständlichen Sachverständigenkosten ebenfalls geltend macht. Dana [REDACTED] macht dort einen Freistellungsanspruch gegen die Beklagte geltend, also im Ergebnis das gleiche wie der Kläger im vorliegenden Verfahren, nämlich Zahlung der 163,96 € an den Kläger des vorliegenden Verfahrens. Natürlich soll die Beklagte nicht, wie sie meint, doppelt zahlen, sondern nur einmal (an den Kläger). Ausführungen von Dana [REDACTED] in ihrer Klage sind im übrigen im vorliegenden Rechtsstreit unerheblich.

Die Höhe der Sachverständigenrechnung ist nicht zu beanstanden. Eine Schätzung gemäß § 287 ZPO ergibt, dass bei voraussichtlichen Reparaturkosten netto von 1.952,69 € die Höhe der Gutachterkosten als üblich im Sinne des § 632 Abs. 2 BGB anzusehen sind. Es ist gerichtsbekannt, dass sich üblicherweise das Gutachterhonorar an der Schadenshöhe orientiert und dass für den Schaden im vorliegenden Fall

erlangte Honorar üblich ist. Auch die Beklagte legt ein Urteil des Landgerichts
Halle vom 5. Dezember 2006 (Az. 7 S 156/06) vor, in welchem das Landgericht
Halle zustimmend eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs zitiert hat, nach
welcher es nicht von vorneherein unbillig sei, wenn als Bestimmungsgröße für ein
Honorar bei einem Routinegutachten der mit Hilfe des Gutachtens zu realisierende
wirtschaftliche Wert herangezogen werde.

Auf die Anlage K 7 des Klägers wird die Entscheidung nicht gestützt, sodass hierzu
keine Schriftsatzfrist für die Beklagte mehr einzuräumen ist.

Die schlüssig vorgetragenen Nebenforderungen, insbesondere auch die vorgerichtli-
chen Anwaltskosten, sind als Verzugsschaden gemäß §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286
BGB erstattungsfähig.

Es ergeben sich daher folgende Ansprüche::

Restliches Honorar:	163,96 €
Mahnkosten:	6,00 €
Außergerichtliche Anwaltskosten:	46,41 €
Summe:	216,37 €

Der Zinsanspruch beruht auf §§ 286, 288 Abs. 1 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Voll-
streckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO. Es ist kein Grund zu erkennen, die
Berufung zuzulassen.

Dancker
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Amtsgericht Halle (Saale)
Halle, 3.8.10

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

